

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 11

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone : vom 4. März 1868

Autor: Welti

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tiren, allein es schließt die Zweckmäßigkeit eines weiteren Unterscheidungszeichens nicht aus. Warum sollen eigentlich die Frater sich von ihren Korpskameraden in der Uniform nicht unterscheiden, was für Gründe sprechen dafür? Sind die Sanitäts-offiziere nicht ebenso gut den einzelnen Truppenkörpern zugetheilt und einverleibt, wie die Frater? Warum unterscheiden sich die Sanitäts-offiziere so auffallend von den Truppenoffizieren? Warum wird es allgemein als richtig anerkannt, daß dieser Unterschied stattfindet? Warum hat die Kommission diesen Grundsatz in Betreff der Sanitäts-offiziere anerkannt, nicht aber in Bezug auf die Sanitätsmannschaft, die Frater und Krankenwärter? Und doch bilden sie mit einander ein Korps, das Sanitätskorps, und sind für den nämlichen Dienst, die Pflege der Kranken und Verwundeten bestimmt! Die Dienstverrichtungen der Sanitäts-soldaten bei den Korps sind ja auch ganz andere, als die der Truppe, warum soll nicht auch die Uniform eine andere sein? Hat man etwa schon Nachtheile davon gesehen, wenn ein dunkelblauer Infanterie-Frater gelegentlich einem hilfbedürftigen dunkelgrünen Schützen Beistand geleistet hat? Im Gegentheil, unser Sanitätspersonal ist verpflichtet und soll befähigt sein, ohne Unterschied des Korps hilfbedürftigen Kameraden beizustehen, es kann demnach kein Gewicht darauf gelegt werden, daß die Frater der verschiedenen Truppengattungen sich erheblich unter sich und von den Krankenwägtern unterscheiden müssen. Beim Korps ist der Frater weder Infanterist noch Kavallerist, weder Schütze noch Artillerist, weder Pontonnier noch Sappeur in seinen Dienstverrichtungen, sondern Sanitäts-soldat, er unterscheidet sich also seiner ganzen Thätigkeit nach von seinen Truppenkameraden, warum soll er nur in der Uniform mit denselben übereinstimmen? Die Gleichförmigkeit der Truppe würde durch hellblaue Frater sicher nicht mehr beeinträchtigt, als durch die hellblauen Sanitäts-offiziere. Es würde sicher auch durchaus nichts schaden, wenn durch eine gleichmäßige Uniform das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter dem Sanitätspersonal selbst etwas mehr geweckt würde. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Herren Militärärzte sich in Folge dessen etwas mehr als bis anhin um ihre Frater bekümmern würden, vielleicht könnte so am ehesten den vielen Klagen über lange Welle im Dienst, Zeitverschwendung und ungenügende Kenntniß des niederen Sanitätspersonals abgeholfen werden. Wenn auch in Zukunft die Frater nur als Hartpuzer und Offiziersbediente angesehen werden sollen, dann allerdings mag es gleichgültig erscheinen, was für eine Uniform dieselben tragen.

Bei gleicher Uniformirung wäre auch eine Ver-
setzung der Sanitätsmannschaft von einem Korps zum andern, oder von den Fratern zu den Krankenwägtern und umgekehrt, je nach Fähigkeit und Bedürfniß ohne Schwierigkeit und Inkonvenienz, sowie ohne Kosten für den Staat und den Einzelnen ermöglicht. Damit wäre auch der Weg gebahnt zu einer gleichmäßigen Besoldung der sämtlichen Sanitäts-soldaten, denn es ist in der That nicht einzusehen,

warum für die nämlichen Dienstleistungen ein solcher bei der Infanterie 60 Rp., den Schützen 65 Rp., dem Genie und der Artillerie 70 Rp. und bei der Kavallerie 95 Rp. Sold beziehen soll, der Krankenwägter dagegen wieder nur 90 Rp.

Erscheint es für die eigene Armee schon zweckmäßig, so muß es nach außen vollends als vortheilhaft erscheinen, das Sanitätskorps einheitlich zu uniformiren, denn der Feind wird viel eher ein durch eine gleichmäßige Uniform sich auszeichnendes und somit als zusammen gehörend sich darstellendes Korps respektiren, als eine so buntscheckige, die Uniformen aller Waffengattungen repräsentirende Masse. Mit der einheitlichen Uniform wird auch der Mißbrauch der neutralen Binde erschwert. Was ist leichter, als sich eine solche Binde zu verschaffen, oder selbst anzufertigen? Sollte es sich nicht der Mühe lohnen, die Frage ernsthaft in Erwägung zu ziehen, ob es nicht möglich sei, neben der internationalen Binde auch eine internationale Uniform für das Sanitätspersonal zu schaffen? Dadurch könnte zur Sicherung der Mannschaft und zur Verhütung von Mißbräuchen am meisten beigetragen werden.

Alles zusammengefaßt, erscheinen die Gründe für Einführung einer einheitlichen Uniformirung des gesammten Sanitätspersonals so mannigfach und zahlreich, daß eine offene Besprechung des Gegenstandes wohl der Rede werth ist.

Simmerhin wäre es interessant gewesen, auch die Gegengründe prüfen zu können, um dieselben vom Standpunkte des Militärarztes ebenfalls der Kritik zu unterwerfen.

Dr. A. Weinmann.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 4. März 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Das Departement beehrt sich, Sie zu benachrichtigen, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 28. vorigen Monats den Herrn eidg. Oberst von Gonzenbach, August, von Bern, auf dessen Ansuchen vom Amte des eidg. Oberauditors unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entlassen und an dessen Stelle zum Oberauditor gewählt hat: den Herrn eidg. Oberst Koch, Jules Friedrich, von Morges, in Lausanne.

Indem wir Sie ersuchen, hievon Vormerkung nehmen zu wollen, benutzen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:
Wetti.